

Städten die Grafengewalt erhalten, indem es sich hier um Ernennung von königlichen Beamten durch die Bischöfe handelt, die dazu unter Mitwirkung der Gaueingesessenen erfolgen muß, eine Befugnis, die später urkundlich nicht mehr zu belegen ist.

1053. E. BABELON, 'Le tombeau du roi Childéric et les origines de l'orfèvrerie cloisonnée' in den *Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France* 76, 8. série, t. 6 (1924), 1—112, beschäftigt sich mit dem berühmten, 1653 zu Tournai aufgedeckten Grabe König Childerichs I. und sucht den darin gefundenen Gegenständen mit eingelegter Arbeit ihren Platz in der Geschichte des Kunstgewerbes anzuweisen. Er verzeichnet auch unter Beigabe von Abbildungen die erhaltenen Abdrücke des seit dem Diebstahl von 1831 verschwundenen Siegelrings mit der Inschrift *Childirici regis* (jetzt auch im *Corpus inscriptionum Latinarum* 13,3 n. 10024, 307), auf der die Zuweisung des Grabes beruht, und lehnt die seit dem Ende des 18. Jh. immer wieder erhobenen Bedenken gegen die Echtheit des Ringes wohl mit Recht ab; die Unterschiede gegenüber den übrigen bekannten Merowingersiegeln, auf die auch W. EWALD hingewiesen hat (Siegelkunde, 1914, S. 187 N. 1), dessen Ausführungen nicht erwähnt werden, fallen schwerlich ins Gewicht bei dem Abstand von mehr als einem Jahrhundert, der sie von der Zeit Childerichs trennt. Einen etwas älteren Siegelring mit dem Kopf eines Jünglings aus Amethyst aus der Sammlung Guilhou, seit 1912 im Besitz von Pierpont Morgan, bildet B. ebenfalls ab und zieht ihn S. 41 ff. zum Vergleich heran; das von ihm nicht entzifferte Monogramm unter der Büste des jungen Mannes läßt sich einfach als *Teodorus* auflösen (die Auflösungen *Teodericus* und *Petronius* sind ebenfalls denkbar, aber weniger deutlich und unwahrscheinlich). Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf das neue Werk von VICTOR GARDTHAUSEN, 'Das alte Monogramm' (Leipzig 1924), das zwar übersichtlicher sein und wenigstens in seinen mittelalterlichen Abschnitten manche Ergänzung erfahren könnte, aber doch reichen Stoff darbietet. W. L.

1054. Der Prozeß der Brüder Gherardo und Rizzardo von Camino gegen die Scaliger in Verona in den 40er Jahren des 14. Jh., in dem eine Reihe von Kaiser- und Papsturkunden (D. Karl d. Gr. 177; DO. I 244; DO. III 149; D. Berengar I 67, Friedrich I. St. 4396) angeführt werden, um die Rechte des Bis-